

**Die Problematik der Fristenverkürzung gemäß Art. 645,  
Abs. 2, ZPO im Lichte der Entscheidung der  
Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes Nr.  
19246 vom 09.09.2010**

\*

**1. Einleitung: Die normative Grundlage der Fristenverkürzung:**

Anders als bei der Einleitung eines ordentlichen Zivilverfahrens mittels Klageerhebung, bei der die Einlassung in das Verfahren im Regelfall seitens des Klägers innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung der Klageschrift und seitens des Beklagten mindestens 20 Tage vor der Erstverhandlung erfolgen muss, gelten für das Widerspruchsverfahren gegen ein Mahndekret andere Grundsätze.

So sieht Art 645, Abs. 2, ZPO für die eben angesprochenen Verfahren vor, dass diese zwar grundsätzlich nach den Regeln der ordentlichen Zivilverfahren abgewickelt werden, die Erscheinungsfristen jedoch jeweils um die Hälfte reduziert werden: *„In seguito all’opposizione il giudizio si svolge secondo le norme del procedimento ordinario davanti al giudice adito; ma i termini di comparizione sono ridotti a metà.“*

**2. Die bisherige Rechtsprechung zum Thema:**

Obwohl der oben wiedergegebene Gesetzestext von einem allgemein gültigen Grundsatz zu sprechen scheint, wurde die im Art. 645, Abs. 2, enthaltene Bestimmung bislang in dem Sinne ausgelegt, dass sich die Einlassungsfristen für die Prozessparteien nur dann um die Hälfte verkürzen, wenn der Widerspruchskläger in seinem Klageschriftsatz dem Beklagten eine kürzere Erscheinungsfrist als jene, im Normalfall für ein ordentliches Verfahren vorgesehene Frist von 90 Tagen, zugeteilt hatte. Mit anderen Worten: der Widerspruchskläger war bisher nur dann verpflichtet, sich innerhalb der laut Art. 645, Abs. 2, ZPO um die Hälfte reduzierten Frist von fünf Tagen ab dem Datum der Zustellung der Klageschrift in das Gerichtsverfahren einzulassen, falls er selbst seinem Gegner - wissentlich oder unwissentlich - eine kürzere Erscheinungsfrist als 90 Tage (mindestens 45 Tage) ab dem Datum der Zustellung des Klageschriftsatzes zuerkannt hatte. Die Anwendung des Art. 645, Abs. 2, ZPO hing somit *de facto* von der Entscheidung des Klägers ab, wie auch unlängst der Kassationsgerichtshof, in Anwendung der oben genannten bisherigen Auslegung, feststellte: *„Nel procedimento di opposizione a decreto ingiuntivo, la riduzione alla metà dei termini di comparizione, prevista dall'art. 645, comma secondo, cod. proc. civ., è rimessa alla facoltà dell'opponente e, nel (solo) caso in cui questi se ne sia effettivamente avvalso, risultano conseguentemente ridotti alla metà anche i termini di costituzione, la cui inosservanza comporta, ai sensi del disposto*

dell'art. 647 cod. proc. civ., la esecutività del decreto ingiuntivo [...]”.

### **3. Das Urteil der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes Nr. 19246 vom 09.09.2010:**

Diese, seit dem Jahr 1955 einheitliche, Interpretationslinie der Rechtsprechung wurde unlängst durch die Entscheidung der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes Nr. 19246 vom 09.09.2010 aufgekündigt. Im eben genannten Urteil wird - im diametralen Gegensatz zur bisherigen Auslegung des Art. 645, Abs. 2, ZPO - die allgemeine Anwendbarkeit besagter Norm festgehalten: *“Nel giudizio di opposizione a decreto ingiuntivo i termini di costituzione dell'opponente e dell'opposto sono sempre automaticamente ridotti alla metà per il solo fatto che l'opposizione sia stata proposta e non solo, quindi, nel caso di effettiva assegnazione all'opposto di un termine a comparire inferiore a quello legale. (Cass. civ. Sez. Unite, 9 settembre 2010, n. 19246)”*

Laut dieser Interpretation muss sich der Widerspruchskläger somit in jedem Falle innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Zustellung der Widerspruchsklage in das Gerichtsverfahren einlassen. Diese neue Auslegungsweise würde sich - immer laut der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes - aufgrund der Notwendigkeit ergeben, eine systematische und praktische

Kohärenz bei der Anwendung der Norm zu garantieren.

Obwohl diese neue Auslegung, im Hinblick auf die zukünftig anzustrebenden Widerspruchsverfahren, ihrem Zweck einer einheitlichen Regelung der Prozessfristen sicherlich nachkommen wird, so wirft sie jedoch beträchtliche Probleme auf, was die Regelung genannter Fristen für die bereits behängenden Widerspruchsverfahren betrifft.

#### **4. Die Auswirkungen der neuen Interpretation des Art. 645, Abs. 2, ZPO auf die bereits behängenden Widerspruchsverfahren:**

Aufgrund der Tatsache, dass die Abänderung der bisher *de facto* geltenden Regelung der Prozessfristen nicht auf normativer Ebene, sondern - wie oben angesprochen - durch ein Revirement der Rechtsprechung erfolgte, ergibt sich das Problem einer rückwirkenden Anwendbarkeit des Grundsatzes des Art. 645, Abs. 2, ZPO auch auf die bereits behängenden Verfahren. In rückwirkender Anwendung dieses Grundsatzes müsste für all jene Verfahren, in denen sich der Widerspruchskläger - wie bisher im Falle der Gewährung einer Erscheinungsfrist über 90 Tagen möglich - in das Gerichtsverfahren zwischen dem sechsten und dem zehnten Tag ab Zustellung der Klageschrift eingelassen hatte, die verspätete Einlassung erklärt werden. Diese wird im Falle eines Widerspruchsverfahrens einer nicht erfolgten Einlassung gleichgesetzt, was die Unmöglichkeit einer

Fortführung („improcedibilità“) des Verfahrens und somit die endgültige Vollstreckbarkeit und Rechtskraft des erlassenen Mahndekretes zur Folge hat (vgl. hierzu: Cass. 9684/1992).

## **5. Die Reaktion der erstinstanzlichen Gerichte auf das höchstrichterliche Urteil Nr. 19246 vom 09.09.2010:**

Die oben angesprochene rückwirkende Anwendung des neuen Interpretationsgrundsatzes auf die bereits behängenden Verfahren hatte eine unmittelbare Reaktion der erstinstanzlichen Gerichte zur Folge, die sich mit den jeweils eingebrachten Einwänden bezüglich der Unmöglichkeit einer Fortführung des Widerspruchsverfahrens auseinanderzusetzen hatten.

Aus den diesbezüglich zur Verfügung stehenden Entscheidungen lässt sich ein allgemeines Bestreben der erstinstanzlichen Gerichte erkennen, jene Prozesspartei zu schützen, die sich auf die jahrelang *de facto* geltende Auslegung verlassen hatte. Zu diesem Ergebnis kamen die hierbei angerufenen Gerichte über verschiedene Interpretationswege, die folgendermaßen kurz zusammengefasst werden können:

- Anwendung des Institutes der Wiedereinsetzung in die Fristen:

Einige der mit den oben angeführten Fragen befassten Gerichte lösten die Problematik durch Anwendung des

vom Art. 153, Abs. 2, ZPO vorgesehenen Institutes der Wiedereinsetzung in die Fristen. Besagter Artikel sieht vor, dass jene Prozesspartei, die beweist, dass die Verwirkung aus einem ihr nicht anlastbaren Grund erfolgte, in die Fristen wiedereingesetzt werden kann, um doch noch von ihrem Recht Gebrauch machen zu können. Im gegebenen Falle wäre durch den nicht absehbaren Wandel der Rechtsprechung ein solcher, der jeweiligen Prozesspartei nicht anlastbarer, Grund gegeben<sup>1</sup>.

Der oben zitierte Art. 153, Abs. 2, ZPO wurde hierbei von den Gerichten zumeist als Ausdruck des verfassungsrechtlich (Art. 111 Verf.), sowie auf europäischer und völkerrechtlicher Ebene verankerten „Prinzips des gerechten Verfahrens“ („principio del giusto processo“) gesehen, was laut eben genannter Rechtsprechung eine Anwendung des Rechtsinstitutes auch von Amts wegen möglich machen würde. Durch die allgemeine Tragweite des hinter dem genannten Artikels der Zivilprozessordnung stehenden Grundsatzes müsse dieser auch in dem Sinne ausgelegt werden, dass eine Wiedereinsetzung in die Fristen auch nicht unbedingt bedeutet, dass die Partei den nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erbrachten Prozessakt (in diesem Falle die Einlassung in das Gerichtsverfahren) wiederholen

---

<sup>1</sup> Vgl. Tribunale di Torino, ordinanza dd. 11/10/2010, auf der Internet- Seite [www.ilcaso.it](http://www.ilcaso.it), 2010; Tribunale di Pavia, ordinanza dd. 14 ottobre 2010, auf der Internet- Seite [www.guidaaldiritto.ilsole24ore.it](http://www.guidaaldiritto.ilsole24ore.it), 2010.

muss, was zur Folge hätte, dass das Verfahren praktisch neu aufgerollt werden müsste. Die Wiederholung des nicht fristgerechten Prozessaktes wäre nämlich bereits durch die verspätete Einlassung erfolgt<sup>2</sup>.

Diese weite Auslegung des Art. 153, Abs. 2, ZPO wurde durch die nachfolgende Rechtsprechung jedoch kritisiert, da sie faktisch einer von der Zivilprozessordnung nicht vorgesehenen generellen Sanierung gleichkommt.

➤ Anwendung des Institutes des sog. „Overruling“:

Einige Gerichte schlossen die rückwirkende Anwendbarkeit der neuen Interpretation des Art. 645, Abs. 2, ZPO aus, indem sie auf das - in den Ländern mit Common Law- Rechtssystem geltende - Institut des sog. „Overruling“ zurückgriffen<sup>3</sup>.

Besagtes Rechtsinstitut sieht strikt vor, dass ein bisher geltendes höchstrichterliches Rechtsprinzip auf die bereits behängenden Verfahren angewandt werden kann, falls es sich um eine neuartige Auslegung von prozessualrechtlichen Normen handelt und die vorherige Interpretation absolut einheitlich war, weshalb die neue Auslegung als „in malam partem“ zu erachten ist<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Vgl. Tribunale di Velletri, sentenza dd. 15/10/2010, auf der Internet- Seite [www.ilcaso.it](http://www.ilcaso.it), 2010; Tribunale Macerata, sentenza 22 ottobre 2010, Tribunale Arezzo San Sepolcro, sentenza dd. 29/10/2010, beide im Artikel Buffone G., Termine di costituzione per l'opponente e overruling- le recenti risposte della giurisprudenza di merito, auf der Internetseite [www.altalex.it](http://www.altalex.it), 2010.

<sup>3</sup> Vgl. Tribunale di Varese, sentenza 8 ottobre 2010, n. 1274, Richter Dott. Buffone, in Corriere del Merito, 2010, 12, 1167; Tribunale Sant'Angelo dei Lombardi, sentenza 20 ottobre 2010, n. 265, auf der Internet- Seite [www.ilcaso.it](http://www.ilcaso.it), 2010.

<sup>4</sup> Vgl. Buffone G., Termine di costituzione per l'opponente e overruling- le recenti risposte della

Da im gegebenen Fall diese drei Bedingungen vorliegen, müsste die rückwirkende Anwendbarkeit der neuen Interpretation des Art. 645, Abs. 2, ausgeschlossen werden.

Dieser Rechtsprechung wurde allerdings entgegengehalten, dass das Prinzip des sog. „Overruling“ in der italienischen Rechtsordnung keine Geltung habe, da diese dem System des „civil law“ zugehörig ist.

➤ Interpretation im Sinne des rechtmäßigen Vertrauens („*legittimo affidamento*“) auf die bisherige Rechtsprechung:

Diese Interpretation umgeht die Problematik hinsichtlich der Wiedereinsetzung in die Fristen und des „Overrulings“ indem sie festhält, dass das neu ausgesprochene Rechtsprechungsprinzip nicht rückwirkend anwendbar sei, da das rechtmäßige Vertrauen auf die zum Zeitpunkt der Einlassung in das Gerichtsverfahren geltende einheitliche Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes geschützt werden muss<sup>5</sup>.

Dieser Auslegung scheint sich auch das Landesgericht Bozen angeschlossen zu haben<sup>6</sup>.

➤ Interpretation im Sinne der Ablehnung des besprochenen

---

giurisprudenza di merito, auf der Internetseite [www.altalex.it](http://www.altalex.it), 2010.

<sup>5</sup> Vgl. Tribunale di Milano, ordinanza dd. 13/10/2010, auf der Internetseite [www.ilcaso.it](http://www.ilcaso.it), 2010.

<sup>6</sup> Vgl. Tribunale di Bolzano, ordinanza dd. 29/10/2010 im Verfahren *sub* R.G. n. 2187/2010, Richterin Dott.ssa Roilo.



### Urteils als Präzedenzfall:

Eine neue, innovative, Auslegung der Problematik stammt hingegen vom Landesgericht Belluno<sup>7</sup>, das zur Verneinung der rückwirkenden Anwendbarkeit des neuen Interpretationsgrundsatzes, die fehlende Wirkung desselben im Sinne eines Präzedenzurteiles hervorhebt: *“Deve ritenersi che l’ulteriore “puntualizzazione” svolta dalle Sezioni Unite nella sentenza 19246/2010 rappresenti un mero obiter dictum che, sebbene ampiamente motivato, costituisce un’affermazione eccedente la necessità logico-giuridica della decisione ed è quindi privo dell’efficacia di precedente (ancorché soltanto persuasivo, come avviene negli ordinamenti di civil law), in quanto non funzionale alla ratio decidendi, intesa come regola di diritto strettamente connessa alla fattispecie concreta, che costituisce il fondamento logico-giuridico necessario per risolvere la controversia. Tale obiter – qualificato dalla dottrina come ratio decidendi non necessaria – può infatti essere espunto dalla motivazione, senza privarla della regola su cui essa si fonda, perché afferma un principio, estraneo al percorso argomentativo, il cui ambito di applicazione è più ampio di quello della norma che attiene ai fatti rilevanti del caso (ove era stato effettivamente assegnato un termine di comparizione inferiore a quello ordinario) e configura*

---

<sup>7</sup> Vgl. Tribunale di Belluno, ordinanza dd. 30/10/2010, auf der Internetseite [www.ilcaso.it](http://www.ilcaso.it);

*soltanto l'anticipazione di una possibile (futura) soluzione di un caso ipotetico (in cui sia assegnato un termine di comparizione non inferiore a quello ordinario) diverso da quello in esame.” (Tribunale Belluno, ordinanza dd. 30 ottobre 2010)*

## **6. Abschließende Betrachtungen:**

Wie aus den oben kurz zusammengefassten verschiedenen Auslegungsweisen der Rechtsprechung hervorgeht, scheinen die erstinstanzlichen Gerichte in ihren ersten Reaktionen auf das höchstrichterliche Urteil Nr. 19246 vom 09.09.2010 grundsätzlich die Auffassung zu teilen, dass jene Prozesspartei geschützt werden müsse, die sich auf die bislang einheitliche Auslegung des Art. 645, Abs. 2, ZPO verlassen hatte. Dieser Grundgedanke scheint, vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass die dahingehende Rechtsprechung seit dem Jahre 1955 absolut einheitlich war und somit bis vor Kurzem ein fest verankertes Prinzip darstellte, korrekt und im Lichte der bereits zitierten Normen hinsichtlich des gerechten Prozessverlaufes auch unumgänglich. Die verschiedenen Thesen, mittels derer die Gerichte versuchten, die rückwirkende Anwendbarkeit des neuen Prinzips zu verneinen, verdeutlichen jedoch die Schwierigkeit, auf logisch und juristisch korrektem Wege dieses Ziel zu erreichen. Was die einzelnen hierzu in der Rechtsprechung aufgeworfenen

Meinungen anbelangt, so scheint zunächst - wenn auch ihren Zweck erfüllend - die Anwendung des Institutes der „Wiedereinsetzung in die Fristen“ nicht gänzlich korrekt zu sein. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass Art. 153 Abs. 2, die Erbringung eines verabsäumten Prozessaktes ermöglicht, weshalb das Verfahren neu aufgerollt werden müsste.

Der These, durch die verspätete Einlassung in das Gerichtsverfahren sei die Verwirkung vermieden worden, muss entgegengehalten werden, dass eine derartige Vorgehensweise einer nachwirkenden Mängelanieuerung gleichkäme, die als solche der italienischen Rechtsordnung unbekannt ist und jeglicher normativer Grundlage entbehrt.

Ebenso muss die Theorie des sog. „Ovverulings“ zurückgewiesen werden. Wenngleich innovativ und dem Sinn nach sicherlich dem hier zur Debatte stehenden Konzept einer nachträglichen Änderung der Prozessregeln nachkommend, so stößt sich besagte Theorie an der Tatsache, dass die italienische Rechtsordnung dem sog. „Civil law- System“ zugehörig ist, welches die rechtsbildende Tätigkeit der Rechtsprechung grundsätzlich verneint; gerade die bindende Wirkung eines Präzedenzurteils ist jedoch Bedingung für das Vorliegen eines Falles von „Ovveruling“.

Überzeugender erscheint hierzu die Auslegung im Sinne des rechtmäßigen Vertrauens auf die bislang einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung. Obwohl diese Auslegung zum selben Schluss wie die Theorie der Anwendung des Institutes des

„Overruling“ gelangt, umgeht sie die Anwendung der dem „Common law- System“ zugehörigen Konzepte, indem sie sich eines unserer Rechtsordnung zugehörigen Prinzips (jenem des rechtmäßigen Vertrauens - „legittimo affidamento“) bedient, um für die prozessrechtliche Regelung des besprochenen Sachverhaltes die Anwendung der zum Zeitpunkt der Einlassung in das Gerichtsverfahren *de facto* geltende rechtliche Regelung sicherstellen zu können.

In dieselbe Richtung geht der oben zitierte Beschluss des Landesgerichtes Belluno, dessen Inhalt grundsätzlich geteilt werden kann.

Richtigerweise wirft das angerufene Gericht die Tatsache auf, dass das Urteil der Vereinigten Sektionen des Kassationsgerichtshofes eine Problematik anschneidet, die eigentlich nicht die Entscheidung des diesem unterbreiteten Sachverhaltes betrifft. Wie aus der im selben Urteil zusammengefassten Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, hatte die Widerspruchsklägerin im gegebenen Falle der Widerspruchsbeklagten im Klagschriftsatz eine Erscheinungsfrist von weniger als 90 Tagen zuerkannt, sich aber erst nach dem fünften Tag ab der Zustellung der Klage in das Verfahren eingelassen hatte. Diese Vorgehensweise hätte auch schon in Anwendung der bisher geltenden Rechtsprechung zur Unmöglichkeit der Fortführung des Verfahrens geführt. Somit spricht das angerufene Gericht dem hier zur Diskussion stehenden Urteil der Vereinigten Senate des

Kassationsgerichtshofes die Wirkung als Präzedenzurteil ab; der darin festgehaltene Grundsatz könne somit nur für die zukünftig anzustrebenden Widerspruchsverfahren gelten.

Den Gedanken des Landesgerichtes Belluno weiterführend, muss ebenso festgehalten werden, dass die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes mit dem besprochenen Urteil auch keinen in der Rechtsprechung vorfindbaren Kontrast zwischen verschieden lautenden höchstrichterlichen Urteilen beilegen mussten, da - wie oben angemerkt - die bisherige Rechtsprechung zum Thema absolut einheitlich war.

Dies lässt es umso seltsamer erscheinen, dass die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofes einen bisher geltenden Rechtsgrundsatz derart radikal aufkündigten, und mehr die Zweifel an der Angemessenheit des dafür verwendeten Mittel eines höchstrichterlichen Urteils.

Der seitens des Kassationsgerichtshofes als Begründung für die neue Auslegung festgehaltene Zweck, eine systematische und praktische Kohärenz bei der Anwendung der Norm zu garantieren, schien auch im Lichte der seit über fünfzig Jahre geltenden und daher als einheitlich zu erachtenden Rechtsprechung durchaus gegeben. Die dadurch fehlende Dringlichkeit der Festsetzung eines derart neuartigen Grundsatzes hätte eine politische Debatte über die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung und einen möglichen Eingriff auf gesetzgeberischer Ebene ermöglicht, welcher - in Anbetracht der damit verbundenen Problematiken - sicherlich das geeignetere

Mittel gewesen wäre.

Hierdurch hätte auch die rückwirkende Anwendbarkeit auf bereits behängende Verfahren *a priori* umgangen werden können, was unter anderem vermieden hätte, die erstinstanzlichen Gerichte mit den diesbezüglichen Einwänden zu befassen und somit dem eigentlichen Zweck der Norm des Art. 645, Abs. 2, ZPO, eine schnellere Abwicklung der Widerspruchsverfahren zu garantieren, sicher dienlicher gewesen wäre als ein von den erstinstanzlichen Gerichten für behängende Verfahren - verständlicherweise - ohnehin nicht geteiltes höchstrichterliches Urteil.

Joseph Tutzer